

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 25.04.2006 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.40Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Burghardt, Jürgen **als Vorsitzender**

Diesburg, Mechtilde

Esser, Gerd

Fritsch, Dieter

für Gerhards, Michael

Kick, Andreas

für Casielles, Juan Jose

Koch, Franz

Koch, Franz-Josef

Körlings, Franz

Lindlau, Detlef

Nohr, Jens

Pehle, Bernd

Pohlen, Peter

Reinartz, Ferdinand

Schaffrath, Siegfried

b) beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW:

Nüßer, Hans

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Dipl.-Ing. Meyer

Verw.-Ang. Götting

d) es fehlte entschuldigt:

Creuels, Peter

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 12.04.2006 auf Dienstag, den 25.04.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.02.2006
2. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Stadtteil Baesweiler;
 1. Auswertung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloschhaus -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

4. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler
 1. Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, vom 20.12.2005
 2. Vorschlag zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
5. Antrag auf Änderung Nr. 52 des Flächennutzungsplanes für Flächen nordöstlich der Goethestraße, Stadtteil Beggendorf
6. Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 über die Festlegung der Gebietszonen (Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auf Baugrundstücken) und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW); hier: Erweiterung um Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler
7. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 50 n - Ortsumgebung Setterich - von der L 225 bis zur L 50 - Stellungnahme der Stadt Baesweiler
8. Anregungen gem. § 24 GO NW § 6 Hauptsatzung;
hier: Antrag auf Sachstandsinformation hinsichtlich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen Windpark Baesweiler-West sowie deren Umsetzung
9. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung

12. Vergabe des Auftrages für Glaserarbeiten im Rahmen des Hausmeistervertrages
13. Vergabe des Auftrages für Dachdeckungs- und Dachabdichtungs- sowie Klempnerarbeiten
14. Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten im Rahmen eines Hausmeistervertrages
15. Vergabe des Auftrages für Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten im Rahmen eines Hausmeistervertrages
16. Vergabe des Auftrages für die Erneuerung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik (Heizung/Lüftung) in der Sporthalle Gymnasium
17. Vergabe des Auftrages für die Leistungen zur Erstellung der Erschließungsanlage Bebauungsplan 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Kanalbau und Baustraße), in Baesweiler
18. Vergabe des Auftrages für die Leistungen zur Erstellung des Straßendausbaues „Siegenkamp West“ (Astrid-Lindgren-Ring, Hans-Christian-Andersen-Straße, Erich-Kästner-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Siegenkamp von Hermannstraße bis Albert-Schweitzer-Straße) in Baesweiler
19. Vergabe des Auftrages über Planungsleistungen zur Entwässerung der neu geplanten Erschließungsflächen im Bereich des Carl-Alexander-Parks (CAP) und des zu erweiternden Gewerbegebietes (Stufe 1: Grundlagenermittlung und Vorplanung)
20. Vergabe des Auftrages für den Umbau der Goetheschule zur Ganztagschule;
hier: Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung

21. Vergabe des Nachtrags der Firma Weindorf zum Auftrag zur Anlegung des Haldenrundweges im Rahmen der Realisierungsstufe 1, Carl-Alexander-Park
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.02.2006

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift einstimmig zur Kenntnis.

2. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Stadtteil Baesweiler;

- 1. Auswertung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

1. Auswertung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 03.04.2006 bis 18.04.2006 einschließlich die erneute Offenlegung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. **Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. **Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 2. **Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**
-

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 06.02.2006 bis 06.03.2006 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Anregungen und Bedenken wurden wie folgt vorgebracht:

a) **Kreis Aachen - Umweltamt**

Bodenschutz/Altlasten

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet die Altlastenverdachtsfläche Ziegelei besteht und im Rahmen der Ersterkundung in der Bohrstelle B 1 Bodenbelastungen festgestellt wurden.

Es bestehen dann keine Bedenken gegen die Planung, wenn die Bodenbelastung durch einen sachverständigen Gutachter flächenmäßig eingegrenzt wird und entweder beseitigt oder flüssigkeitsdicht versiegelt wird.

Stellungnahme:

Der Eigentümer der betroffenen Plangebietsfläche lässt zurzeit die Belastungsfläche durch einen Sachverständigen eingrenzen und einen Sanierungsplan erstellen, der vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Aachen abgestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Sanierungsplan durch einen Sachverständigen erstellt wird und vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wird.

Landschafts- und Naturschutz

Es wird die Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gefordert.

Die ULB weist darauf hin, dass langjährige Erfahrungen zeigen, dass in Bebauungsplänen festgesetzte Ausgleichspflanzungen im Bereich von privaten Flächen in aller Regel nicht umgesetzt werden.

Es wird gefordert, die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen als öffentliche Grünflächen festzusetzen und dauerhaft einzuzäunen, da ansonsten nur die Wertigkeiten von Grünflächen in Gewerbegebieten angesetzt werden können.

Stellungnahme:

Der ökologische Fachbeitrag ist im Entwurf erarbeitet worden und wird zurzeit mit der ULB vorab abgestimmt.

Im Falle des Bebauungsplanes 77 handelt es sich bei den privaten Grünflächen um Randbepflanzungen auf größeren Flächen (insgesamt ca. 5.000,00 qm) auf nur wenigen Grundstücken.

Hier kann die Verpflichtung zur Durchführung über einen städtebaulichen Vertrag oder über Auflagen in der Baugenehmigung herbeigeführt und auch die dauernde Unterhaltung gesichert werden.

Die Überführung dieser Ausgleichspflanzungen in öffentliche Grünflächen würde durch den Pflegeaufwand (in der Gesamtheit vieler Bebauungspläne) die Möglichkeiten des städtischen Baubetriebsamtes übersteigen und der Kostenaufwand würde so hoch werden, dass bei der Umlage auf die Bauflächen die Akzeptanz zur Kostenübernahme bei den Eigentümern nicht erwartet werden kann.

Die diesbezüglichen Forderungen werden daher zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit der ULB vor Offenlegung abgestimmt wird.

Die Festsetzung der Ausgleichsflächen auf den privaten Grundstücken wird durch städtebauliche Verträge oder aber durch Auflagen in der Baugenehmigung umgesetzt werden.

Die Erstellung und Unterhaltung wird so auf Dauer gesichert.

b) **Landwirtschaftskammer NRW**

Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 13 Baesweiler und Oidtweiler Landwirte die Flächen nördlich der L 240 und westlich der B 57 bewirtschaften.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei der Herstellung eines weiteren Kreisverkehrs und Zunahme der Verkehrsdichte auf der B 57 die Überquerung der B 57 vom Schwarzen Weg aus für landwirtschaftliche Fahrzeuge wesentlich erschwert wird.

Angeregt wird, den landwirtschaftlichen Verkehr über den Kreisverkehr und den Ausbau von Wirtschaftswegen westlich der B 57 in diesen Bereich zu führen.

Stellungnahme:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 77 wird keine wesentliche Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B 57 herbeigeführt. Durch den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs ist auch nicht mit einer Verlangsamung des Verkehrs bzw. mit erheblichen Rückstau zu rechnen.

Die Anregung zum Ausbau von zwei Wirtschaftswegen ist nicht planungsrelevant, da diese außerhalb des Plangebietes liegen.

Die Anregung könnte nur bei den Beratungen zum Wirtschaftswegebauprogramm aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Planungen zum Bebauungsplan 77 keine Steigerung und keine Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der B 57 erfolgen.

c) **Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren**

Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch Nutzungswechsel auch zentrenrelevante und für die örtliche Nahversorgung dienende Sortimente im Plangebiet angesiedelt werden könnten.

Stellungnahme:

In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 77 sollten Nutzungseinschränkungen nach § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO aufgenommen werden, so dass die gemäß § 6 (2) 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur zulässig sind, wenn kein zentrenrelevantes Sortiment (gemäß „Kölner Liste“) vertrieben wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 77 werden wie folgt ergänzt:

Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO:

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 77 - Kloshaus - sind die gemäß § 6 (2) 3 und § 8 (2) 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, soweit kein zentralrelevantes Sortiment vertrieben wird.

d) **Staatliches Umweltamt Aachen**

Es wird gefordert, Nachtarbeit im Gewerbebereich des Bebauungsplanes auszuschließen und die Errichtung der Lärmschutzanlage (Halle als Lärmschutzriegel) als **erste** Maßnahme und deren „ewigen Bestand“ über Festsetzungen zu sichern.

Stellungnahme:

Die Nachtarbeit im Gewerbebereich des Bebauungsplanes 77 ist über entsprechende Festsetzung auszuschließen, da ansonsten die Lärmschutzwerte für die angrenzende Wohnbebauung (WA) nicht eingehalten werden.

In Bezug auf die Lärmschutzanlage ist festzustellen, dass diese zu errichten ist, sobald eine Bebauung bzw. Nutzungsänderung erfolgt, die die Lärmschutzwerte nicht einhält. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und Bauungen/Nutzungsänderungen dieser Art entsprechen dann nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind nur unter Nachweis des Lärmschutzes überhaupt genehmigungsfähig.

„Ewiger Bestand“ kann über Festsetzungen rechtssicher nicht gewährleistet werden. Allerdings würde für den Fall, dass die Lärmschutzanlage für **vorhandene Betriebe/Nutzungen zwingend erforderlich ist**, eine Beseitigung (Abbruch der Halle und Änderungen an der Halle die Auswirkungen auf den Lärmschutz haben) **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und untersagt werden müssen, jedenfalls bis zum Nachweis, dass der Lärmschutz auf andere Weise gesichert ist.

Insoweit sichern die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausreichenden Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung.

Weitergehende Forderungen sind gem. der vorstehenden Begründung zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 77 - Klosshaus - ist der Ausschluss von Nachtarbeit im Gewerbebereich einzuarbeiten.

Die weitergehenden Forderungen des StUA sind zurückzuweisen.

e) **ASEAG**

Die ASEAG regt an, von der Anlegung eines weiteren Kreisverkehrs abzusehen und die Zufahrten zum Bebauungsplan 77 über eine unsignalisierte Kreuzung zu planen, da ansonsten für die verspätungsanfällige Linie 51 weitere Fahrzeitverlängerungen befürchtet werden.

Stellungnahme:

Auf die Anlegung dieses Kreisverkehrs kann gemäß den Forderungen des Straßenbulasträgers nicht verzichtet werden.

Durch den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs ist auch nicht mit einer Verlangsamung des Verkehrs bzw. mit erheblichen Rückstau zu rechnen. Des Weiteren ist aus den Plangebietsflächen nur wenig Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten, da insgesamt nur 3 bis 4 Betriebe zu erwarten sind.

Eine Zeitverzögerung im Zeitplan der Linie 51 der ASEAG ist nicht zu befürchten.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Die Anregungen und Bedenken der ASEAG werden gemäß der vorstehenden Begründung zurückgewiesen.

f) **BUND, Kreisgruppe Aachen**

Stellungnahme:

Es wird in Absatz 1 des beigegeführten Schreibens der Verzicht auf die Planung gefordert.

Ein Verzicht auf die Planung kann nicht erfolgen, da Bedarf für derartige Flächen im Stadtgebiet Baesweiler zwingend besteht.

Die Absätze 2 - 18 betreffen Regelungen zum ökologischen Ausgleich, die im Verfahren im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Die Anregungen werden im Rahmen der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, soweit möglich, aufgegriffen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, die Forderung zum Verzicht auf die Planung zurückzuweisen, da im Stadtgebiet Bedarf für gewerbliche Baugrundstücke besteht.

Weiterhin stellt der Stadtrat fest, dass im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages die Anregungen, sofern möglich, berücksichtigt werden.

2. **Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - ist unter Einbeziehung des Beschlusses zu 1. zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

4. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, vom 20.12.2005**

2. **Vorschlag zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

1. **Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, vom 20.12.2005:**

Zu der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 20.12.2005 durch den Stadtrat der Beschluss als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, gefasst.

Im Rahmen der Rechtsprüfung zur Genehmigung hat die Bezirksregierung Köln bemängelt, dass die Planung nach neuem Recht hätte erfolgen müssen und weist darauf hin, dass die Prüfung in Hinsicht auf Umweltvorprüfung und Umweltbelange nicht ausreichend erfolgt bzw. dokumentiert sei.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher die Umweltvorprüfung etc. in der Begründung zur Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes in Form einer strategischen Vorprüfung dokumentiert und der Begründung ein Umweltbericht beigelegt werden.

Verfahrensrechtlich ist dies als eine Änderung der Planung nach der Offenlegung zu werten und es wird eine erneute Offenlegung erforderlich. Insoweit ist der Beschluss vom 20.12.2005 aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Ratsbeschluss vom 20.12.2005 zur Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben.

2. **Vorschlag zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Entwurf zur Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes ist nach Überarbeitung der Begründung erneut öffentlich auszulegen.

5. **Antrag auf Änderung Nr. 52 des Flächennutzungsplanes für Flächen nordöstlich der Goethestraße, Stadtteil Beggendorf**

Es wird beantragt, die im beigelegten Lageplan dargestellten Grundstücksflächen durch entsprechende Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in „Dorfgebiet“ (MD) oder „allgemeines Wohngebiet“ (WA) bebaubar zu machen.

Stellungnahme:

Der bebaute Innenbereich des Stadtteiles Beggendorf definiert sich an der Nordostseite der Goethestraße mit dem Abschluss durch das letzte bebaute Grundstück, Hausnummer 88. Im Anschluss beginnt derzeit der bauliche Außenbereich.

Nach Erörterung mit der Bezirksplanungsstelle der Bezirksregierung Köln hat diese keine Bedenken, den Flächennutzungsplan antragsgemäß zu ändern.

Die geordnete Abgrenzung ist durch die gegenüberliegende Bebauung und durch die Bongardstraße (Einmündung auf die Goethestraße) gegeben.

Es wird daher vorgeschlagen dem Antrag auf Änderung in der Abgrenzung der Anlage 1 zuzustimmen.

Seitens der SPD-Fraktion lehnte Ausschussmitglied Lindlau eine weitere Ausweitung der Bebauung in den Außenbereich ab, solange der Bedarf an Baumöglichkeiten im Innenbereich gedeckt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss mit 11 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen, dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zuzustimmen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält den Arbeitstitel „Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 52“.

6. **Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 über die Festlegung der Gebietszonen (Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auf Baugrundstücken) und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW);**

hier: Erweiterung um Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler

Die Satzung über die Festlegung von Gebietszonen regelt die Ablösung von der Verpflichtung zur Erstellung von notwendigen Stellplätzen auf den Baugrundstücken.

Die Gebietszone I - Stadtteil Baesweiler - erstreckt sich derzeit im Wesentlichen auf den im Flächennutzungsplan als Kerngebiet (MK) dargestellten Bereich entlang der Geschäftsstraßen Reyplatz, Kückstraße, Löffelstraße, Kirchstraße und In der Schaf sowie als Mischgebiet (MI) dargestellten Bereich entlang der Breite Straße.

In den letzten Jahren zeigen auch die Burgstraße und insbesondere die Easingtonstraße eine verstärkte Geschäftsnutzung. Um die Innenstadt weiter zu stärken, die Attraktivität der Einkaufsbereiche zu steigern und die städtebauliche Entwicklung entsprechend zu fördern, sollten die Easingtonstraße, An Gut Driesch, Steingäßchen, Burgstraße, An der Maar und ein Teil der Maarstraße als Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler - in die Satzung aufgenommen werden .

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die im Entwurf der Verwaltungsvorlage beigefügte Änderungssatzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.10.2001 zu beschließen.

7. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 50 n - Ortsumgehung Setterich - von der L 225 bis zur L 50

hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler

Der Landschaftsverband Rheinland - hier der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Aachen - hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 29.12.2005 für das o. g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt.

Der vorliegende Planentwurf umfasst den Neubau der L 50 n auf einem ca. 2,07 km langen Streckenabschnitt und liegt auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler und der Gemeinde Aldenhoven.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird der Knoten L 225/Siegenkamp in das Verfahren mit einbezogen und soll signalisiert werden. Am Verknüpfungspunkt mit der B 57 ist ein Kreisverkehrsplatz vorgesehen. Der Adenauerring sowie der Wirtschaftsweg werden in einer unsignalisierten Kreuzung an die L 50 n angebunden. Der Wirtschaftsweg Raiffeisenstraße wird mit einem Brückenbauwerk über die L 50 n geführt. Die L 50 wird im Anschlussbereich (im Bereich des ehem. Kraftwerkes) an die L 50 n verlegt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler, aufgestellt 1974, ist eine zukünftige Trasse der L 50 n bereits berücksichtigt. Im Jahr 2001 wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung für 4 Varianten durchgeführt, aus der die Variante 3 als verträglichste hervorging. Zu allen drei Varianten wurde ein Grobvorentwurf erstellt, wobei die Variante 3 als Vorzugsvariante vorgestellt wurde. Dieser Grobvorentwurf wurde dem MVEL vorgelegt, welches mit Erlass vom 24.01.2003 der Vorschlagsvariante zustimmte. Im selben Zeitraum wurde die L 50 n in den Landesstraßenbedarfsplan in Stufe 1 aufgenommen. Da die Trasse bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler dargestellt war, konnte auf ein förmliches Linienabstimmungsverfahren verzichtet werden. Jedoch wurden die Umweltverträglichkeitsstudie und Vorschlagstrasse in einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt.

Die Planung, die den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zu Grunde liegt, ist entsprechend dem raumordnerischen Verfahren nach § 37 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit den zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie den sonstigen zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungsberichte) lagen in der Zeit vom 01.03.2006 bis einschließlich 31.03.2006 im Rathaus Baesweiler zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bis zum 28.04.2006 einschließlich können Einwendungen vorgebracht werden. Die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Baesweiler hat ebenfalls innerhalb dieser Frist zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gem. § 39 Abs. 3 a StrWG NRW ausgeschlossen.

Stellungnahme:

Den Planungen des Landesbetriebes Straßenbau stimmt die Stadt Baesweiler im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens L 50 n, Ortsumgehung Setterich, grundsätzlich zu.

Sollte sich die Notwendigkeit der Verlegung von Ausgleichsflächen ergeben, sind aus Sicht der Stadt Baesweiler Flächen angrenzend an städtische Ausgleichsflächen im Randbereich der Bebauung entlang des Adenauerringes vorrangig zu berücksichtigen.

Weiterhin fordert die Stadt Baesweiler, die vorgesehene Signalisierung des Kreuzungsbereiches L 225/Siegenkamp nicht erst mit dem Baubeginn der L 50 n sondern bereits vorab zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu realisieren.

Durch die L 50 n werden sowohl Änderungen am Freizeittroutennetz (Radverkehr), als auch im Bereich des Adenauerringes am neuen Anschluss zur L 50 n erforderlich.

Die Kosten für die Änderung der Beschilderung des Freizeittroutennetzes sowie für erforderliche Ummarkierungsarbeiten auf dem Adenauerring sind daher vom Landesbetrieb Straßenbau zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau und Planungsausschuss stimmte der v. g. Stellungnahme einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung, auf eine zeitnahe Realisierung der L 50 n zu drängen.

8. Anregungen gem. § 24 GO NW § 6 Hauptsatzung;

hier: Antrag auf Sachstandsinformation hinsichtlich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen Windpark Baesweiler-West sowie deren Umsetzung

Mit Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen in Baesweiler-West wurde eine Nebenbestimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur Umsetzung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die bisher nicht örtlich hergestellt wurde.

Mit Schreiben vom 25.03.2006 regt Herr Dinslaken an, den Stadtrat über den Sachstand zu den Ausgleichsmaßnahmen umfassend zu informieren und fordert die Stadt Baesweiler zum Vollzug der Baugenehmigung, d. h. zur Durchsetzung ihrer entsprechenden Auflagen auf. Die Anregung des Herrn Dinslaken war der Verwaltungsvorlage beigelegt.

Die Verwaltung erläuterte den Ausschussmitgliedern den schon weitgehend bekannten Sachstand, wonach letztendlich die Nachfolgefirma des insolventen Erstbetreibers die entsprechenden Ausgleichszahlungen solange verweigert, bis die vom Antragsteller selbst beklagte Baugenehmigung rechtsverbindlich ist. Die Gerichtsverhandlung ist für Anfang Mai terminiert.

Der Ausschuss nahm diese Information einstimmig zur Kenntnis.

9. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden

Die Stadt wurde an den folgenden Planungen anderer Städte und Gemeinden beteiligt:

Gemeinde Aldenhoven:

- Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 31, - Niedermerz -
- Bebauungsplan 35 A, Änderung Nr. 4, - Am Schwanenkamp -

Stadt Geilenkirchen:

- Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54

Stadt Herzogenrath:

- Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 15
- Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 16
- Bebauungsplan Nr. I/49, St. Hubertus Schützen Niederbardenberg
- Bebauungsplan Nr. I/9, Am Schürhof
- Bebauungsplan Nr. II/12, Kircheich

Stadt Linnich:

- Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 16
- Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 19
- Bebauungsplan Nr. 11, Tetz
- Bebauungsplan Nr. 4, Ederen

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planungen erkennbar nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Information einstimmig zur Kenntnis.

10. **Mitteilungen der Verwaltung**

Es wurden keine Mitteilungen gemacht.

11. **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Es wurden keine Anfragen gestellt.